

RS Vwgh 1997/10/9 97/20/0516

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.10.1997

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13 Abs3;

AVG §61 Abs5;

AVG §69 Abs1 Z2;

AVG §69 Abs2;

Rechtssatz

Das Erfordernis, bereits im Wiederaufnahmeantrag sämtliche Angaben zu seiner Rechtzeitigkeit vollständig vorzunehmen, ist auch durch die Einführung der § 61 Abs 5 AVG nicht beseitigt worden. Insbesondere ist dadurch nicht die Unterscheidung von Formgebrechen iSd § 13 Abs 3 AVG einerseits und Inhaltsmängeln andererseits aufgehoben worden, was eine Änderung des § 13 Abs 3 AVG erfordert hätte. § 61 Abs 5 AVG stellt vielmehr eine Spezialschrift dar. Die in § 61 Abs 5 AVG eingeführte Fiktion - die im übrigen einen Behördenfehler voraussetzt und schon deshalb nicht auf den Fall unzureichender Angaben über die Rechtzeitigkeit eines Wiederaufnahmeantrages übertragbar ist - geht vom Fortbestand der erwähnten Unterscheidung aus.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997200516.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at